OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607073/2/JS

Datum:
Linz, 5. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 10.10.2024 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt B__ vom 30.9.2024, GZ: 0161035/2022 AS/VS, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der letzte Satz der Tatbeschreibung des Spruchs zu lauten hat:
„Somit hat der Beschuldigte am 21.08.2022, um 01:12 Uhr, durch das Aufstellen des oben angeführten Kleinkraftrades ohne Kennzeichentafel die oben angeführte Straße zu anderen Zwecken als solchen des Straßenverkehrs benutzt, ohne dass er im Besitz einer hierfür erforderlichen Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 gewesen war.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 30.9.2024 warf der Bürgermeister der Landeshauptstadt B__ (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 82 Abs. 1 und 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]

I. Tatbeschreibung:

Von Organen der Landespolizeidirektion Oberösterreich (Pl D__) wurde festgestellt, dass das im Zeitraum vom 24.03.2021 bis 17.08.2022 auf den*die Beschuldigte*n zugelassene Kfz Zweirädriges Kleinkraftrad L1e, Marke/Type: F, MRT 50 (CROSS UND SUPERMOTO), MRT 1, Fahrgestellnummer: E, Kennzeichen: H, Begutachtungsplakette: G, 08/22, am 21.08.2022, um 01:12 Uhr, in B__, C-Strasse, ohne Kennzeichentafel abgestellt war.

Gemäß § 82 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 ist für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des StraBenverkehrs unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Gemäß § 82 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 ist eine Bewilligung nach Abs. 1 auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.

Somit hat der*die Beschuldigte am 21.08.2022, um 01:12 Uhr, die oben angeführte Straße zu anderen Zwecken als solchen des Straßenverkehrs benutzt, ohne dass er*sie im Besitz einer hierfür erforderlichen Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 gewesen war, und hat sich damit gemäß § 99 Abs. 3 lit. d Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 strafbar gemacht.

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. d StVO eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 10 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 10.10.2024 wandte der Beschwerdeführer ausschließlich ein, dass die „Übertretung der StVO nach § 57 StGB“ verjährt sei.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer (geb. Juli 2005) war von 24.3.2021 bis 17.8.2022 Zulassungsbesitzer des zweirädrigen Kleinkraftrades (Modell: F MRT 50, Cross und Supermoto, MRT1; Fahrgestellnummer: E) mit dem behördlichen Kennzeichen H__.

2.2. Vor dem 21.8.2022 verkaufte der Beschwerdeführer dieses Kleinkraftrad um 1.900 Euro und stellte es ohne Kennzeichentafel auf die öffentliche Straße (auf Höhe des Objektes) zur Abholung durch den Verkäufer, wobei der Schlüssel und der Typenschein noch nicht an diesen ausgehändigt waren.

2.3. Die Polizei stellte am 21.8.2022 um 01:12 Uhr fest, dass das Kleinkraftrad dort ohne Kennzeichentafel und ohne straßenrechtliche Bewilligung aufgestellt war.
2.4. Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 3.3.2023 aufgefordert, zum gegenständlichen Tatvorwurf Stellung zu nehmen und es erfolgte dazu am 17.3.2023 eine niederschriftliche Vernehmung des Beschwerdeführers als Beschuldiger.
2.5. Der Beschwerdeführer bezieht ein Einkommen von ca. 1.200 Euro monatlich und hat gegenüber seinen Eltern Schulden in Höhe von 400 Euro für den Kauf eines Autos. Er hat keine Sorgepflichten und ist unbescholten.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.
3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:
3.2.1. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. gründen auf dem unbedenklichen Auszug aus dem Kraftfahrzeugzentralregister.
3.2.2. Die Feststellungen zu den Punkten 2.2. und 2.5. beruhen auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der Niederschrift der belangten Behörde vom 17.3.2023, denen keine widerstreitenden Urkunden entgegenstehen.
3.2.3. Die Feststellungen zu Punkt 2.3. basieren auf der Polizeianzeige vom 22.8.2022, der vom Beschwerdeführer auch nicht widersprochen wurde.
3.2.4. Die Feststellungen zu Punkt 2.4. basieren auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde.
3.3. Die Parteien haben keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Es konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden, da der Beschwerdeführer nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung (Verjährung) behauptete bzw. mit dem angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach

nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO lauten:

„[...]

X. ABSCHNITT.

Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken.

§ 82. Bewilligungspflicht.

(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[...]

d) wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält,

[...]“

4.3. Zur monierten Frage der Verjährung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung:

4.3.1. Das anzuwendende Verwaltungsstrafgesetz 1991 (§ 31 VStG) sieht für Verwaltungsübertretungen drei Arten der Verjährung vor: die Verfolgungsverjährung nach Abs. 1, die Strafbarkeitsverjährung nach Abs. 2 und die Vollstreckungsverjährung nach Abs. 3 (vgl. *Grubner* in *Raschauer/Wessely*, VStG[3] [2023] § 31 Rz 1):

4.3.1.1. Die Verfolgung einer Person ist nach § 31 Abs. 1 VStG unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr (hier: bis 21.8.2023) keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Als Verfolgungshandlung gilt dabei jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (§ 32 Abs. 2 VStG). Die Aufforderung der belangten Behörde vom 3.3.2023 an den Beschwerdeführer zur Rechtfertigung, die bereits den Tatvorwurf betreffend die bewilligungslose Straßenbenützung zu verkehrsfremden Zwecken am 21.8.2022 beinhaltete, stellte nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine derartige taugliche, die Verfolgungsverjährung unterbrechende Verfolgungshandlung gegenüber dem

Beschwerdeführer dar (vgl. VwGH 1.4.2022, Ra 2022/02/0042). Die Verfolgung des Tatvorwurfs gegenüber dem Beschwerdeführer war damit auch nach dem 21.8.2023 durch die belangte Behörde weiterhin rechtlich möglich.

4.3.1.2. Gemäß § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung nach drei Jahren, sohin in concreto am 21.8.2025. Das angefochtene Straferkenntnis vom 30.9.2024 wurde damit von der belangten Behörde auch rechtzeitig erlassen.

4.3.1.3. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Vollstreckungsverjährung nach § 31 Abs. 3 VStG eine rechtskräftige Verhängung einer Strafe voraussetzt, weshalb sie für den gegenständlichen Beschwerdefall nicht schlagend wird.

4.3.2. Der Hinweis des Beschwerdeführers auf § 57 Strafgesetzbuch (StGB) geht schon deshalb ins Leere, da das StGB die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen zum Regelungsgegenstand hat, nicht jedoch – wie hier - Verwaltungsübertretungen. Davon abgesehen sieht § 58 Abs. 3 Z 2 StGB als Fortlaufhemmung vor, dass etwa die Zeit zwischen der erstmaligen Beschuldigtenvernehmung und der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens nicht in die - mindestens einjährige - Verjährungsfrist eingerechnet wird. Selbst wenn man dem Beschwerdeeinwand folgen würde, wäre daher im Hinblick auf seine Beschuldigteneinvernahme am 17.3.2023 innerhalb der Verjährungsfrist für den Beschwerdeführer nichts gewonnen.

4.4. Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:

Da der Beschwerdeführer sein Kleinkraftrad ohne Kennzeichentafel (und ohne straßenrechtliche Bewilligung) auf einer öffentlichen Straße abstellte, hat ihm die belangte Behörde zu Recht die Übertretung des § 82 Abs. 1 und 2 StVO vorgeworfen.

4.5. Zum Verschulden:

4.5.1. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. In concreto enthalten die verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 82 Abs. 1 und 2 StVO) und die Strafsanktionsnorm (§ 99 Abs. 3 lit. d StVO; Strafrahmen: bis zu 726 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand der bewilligungslosen Straßenbenützung zu verkehrsfremden Zwecken der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 27.4.2000, 99/02/0207).

4.5.2. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft

gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, sein Kleinkraftrad nicht ohne Kennzeichentafel (bewilligungslos) auf der öffentlichen Straße aufzustellen. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin auch zu Recht die Verwaltungsübertretung subjektiv vorgeworfen.

4.6. Zur Höhe der verhängten Strafe:

4.6.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Straf-bemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 19 Rz 5 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

4.6.2. Dem Verbot der bewilligungslosen Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken kommt eine wesentliche Bedeutung für den Schutz der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu (vgl. RIS-Justiz RS0027673). Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Abstellen des Kleinkraftrades auf der öffentlichen Straße nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

4.6.3. Im Rahmen der Strafzumessung sind weiters ein unterdurchschnittliches Einkommen und keine Sorgepflichten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Schon im Hinblick auf den Erlös aus dem Verkauf des Kleinkraftrades liegen aber keine wesentlichen Schulden des Beschwerdeführers vor, auch von einem zu berücksichtigenden Vermögen ist nicht auszugehen.

4.6.4. Zu Recht ging die belangte Behörde strafmildernd von der bisherigen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und einer längeren Verfahrensdauer aus. Ergänzend ist zu Gunsten des Beschwerdeführers noch sein jugendliches Alter im Tatzeitpunkt zu berücksichtigen. Erschwerungsgründe sind hingegen nicht ersichtlich.

4.6.5. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – insbesondere unter Berücksichtigung des Alters des Beschwerdeführers zur Tatzeit - die Verhängung einer Geldstrafe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) noch ausreichend, um den Beschwerdeführer, aber auch andere Fahrzeugbesitzer davon abzuhalten, Kraftfahrzeuge ohne eine Kennzeichentafel (bewilligungslos) auf öffentlichen Straßen abzustellen. Die verhängte Strafe bewegt sich dabei tat- und schuldangemessen im unteren Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. d StVO (bis zu 726 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen).

5. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. d StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von nunmehr 30 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 16.1.2024, Ra 2024/02/0001).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack